

Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Stand: 07.12.2020
Gültig ab: 01.01.2021

Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Fördermitteln. Dazu fördert der Landkreis die einzelnen Maßnahmen mit einem pauschalen Zuschuss entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt bedient sich bei der Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und bei der Mittelvergabe der fachlichen Mitarbeit und Unterstützung des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände, Vereine **und die Träger gemeindlicher Jugendpflege**, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein/**Träger** zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.
Anträge für Baumaßnahmen/Renovierungen sind bereits 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Modellprojekte müssen bereits vor der Projektdurchführung eingereicht werden.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring und den Landkreis Amberg-Sulzbach mitgeteilt.
- Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
- Wenn die Förderung durch den Jugendhilfeausschuss bei Baumaßnahmen durch den Kreis-ausschuss bewilligt wurde, erfolgt deren Auszahlung einmal jährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.
- Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf

Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.

- Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. **Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung.** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.
- In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen, **Trägern gemeindlicher Jugendpflege** und Schulen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die Teilnehmer/-innen sollen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

2.2 Antragsberechtigt

- sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
- **Träger gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach.**
- sind Schulen für den Landkreis Amberg-Sulzbach, deren Maßnahme im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfindet und die diese in Kooperation
 - mit einem der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen oder
 - einer Jugendbildungseinrichtung oder
 - einer im Landkreis bestehenden Institution der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften durchführen.

2.3 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht.
- Die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

2.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt bis zu 20,00 € je Teilnehmer/-in für Wochenendmaßnahmen (mindestens 12 Stunden Arbeitszeit).

Bei mehrtägigen Maßnahmen (in der Regel nicht länger als 7 Tage mit mindestens 6 Stunden durchschnittliche tägliche Arbeitszeit) beträgt die Förderung bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

2.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

3. Freizeitmaßnahmen

3.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.2 Antragsberechtigt

sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege**. An Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche aus mindestens **2** Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach.

3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage und höchstens 14 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 4 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,00 € pro Tag gefördert.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

4. Projekt- und Modellmaßnahmen

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

4.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Artikel 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege.**

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:
 - Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
 - Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
 - Maßnahmen der Suchtprävention
 - Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
 - Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
 - Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
 - medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

4.4 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000,00 € je Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

4.6 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projektes/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

5. Geräte und Materialien

5.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

5.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Gruppenzelten, Lagerzubehör und technischer Geräte (z.B. Musikanlage, Beamer).

5.4 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

5.5 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Jahr und Verband.

5.6 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

6. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

6.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

6.2 Antragsberechtigt

- sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.
- sind alle weiteren öffentlich nach Art. 33 AGSG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- sind Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach.

6.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 8.000,00 € betragen.

6.4 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.334,00 € zur Auszahlung kommen können. Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der

Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbelägen und die elektrische und sanitäre Installation.

6.5 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Kreisausschusses ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

7. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

7.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

7.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

7.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreisgemeinden vertreten sein. Siehe auch 7.2.

Das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring Amberg-Weizsach als fachlicher Mitarbeiter bei der Mittelvergabe behalten sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreisgemeinde zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

7.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 50,00 € pro Landkreisgemeinde, in der der Verband vertreten ist.

7.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum **1.12.** eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht